



**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
der Core Facility
Elemental, Molecular and Materials Analysis
(CF EMMA)**

vom 01.08.2023

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 26.07.2023 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Core Facility Elemental, Molecular and Materials Analysis beschlossen.

§ 1 Rechtsform

Die Core Facility Elemental, Molecular and Materials Analysis (im Folgenden CF EMMA) ist eine Betriebs-einrichtung der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Ulm gem. § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG. Das Dekanat der Fakultät für Naturwissenschaften führt die Dienstaufsicht.

§ 2 Aufgaben

1. Die CF EMMA ist verantwortlich für die Bereithaltung eines zentralen Leistungsangebots zur chemischen Analytik für Zwecke in Forschung und Lehre. Dies umfasst
 - a) die Verwaltung und den Betrieb der CF EMMA zugeordneten Geräte und den Einsatz der zugeordneten Personen,
 - b) die Beratung und Unterstützung der Nutzenden bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Vorhaben;
 - c) die Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet analytischer Techniken und mit Nutzung der Geräte.
2. Die CF EMMA übernimmt im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung von Mess- und Analyseaufträgen für die Nutzenden,
 - b) Optimierung und Anpassung der vorhandenen Messtechniken für spezifische Fragestellungen der Nutzenden;
 - c) Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben, die durch die analytischen Geräte unterstützt werden;
 - d) Durchführung eigener Forschung zur (technischen) Weiterentwicklung der Core Facility und des Leistungsspektrums.

§ 3 Leitung

1. Die*der Vorsitzende der Nutzungskommission ist wissenschaftliche*r Leiter*in der CF EMMA. Sie*er ist verantwortlich für die konzeptionelle Entwicklung der CF EMMA und gegenüber der technischen Leitung weisungsbefugt.
2. Das Dekanat bestellt auf Vorschlag der Nutzungskommission eine Person mit einem wissenschaftlichen Profil als technische Leitung. Die technische Leitung berichtet der wissenschaftlichen Leitung.
3. Die technische Leitung der CF EMMA ist verantwortlich für
 - a) den Betriebsablauf und die sachgemäße Erledigung der Aufgaben,
 - b) die Erstellung der Abrechnungen und Anforderungen der Nutzungspauschalen,
 - c) den Nachweis über die Verwendung der der CF EMMA zugewiesenen Stellen und Sachmittel,
 - d) die Wirtschaftsplanung und die Vorbereitung von Investitionsanträgen,
 - e) die Bemühung um Zuwendungen Dritter,
 - f) die Anpassung der CF EMMA an veränderte Anforderungen,
 - g) die Entscheidungen über die Zulassung von Nutzenden,
 - h) die Priorisierung von Nutzungswünschen in Absprache mit der Nutzungskommission,
 - i) die Beratung der Nutzenden der CF EMMA,
 - j) die Außendarstellung der CF EMMA und ihres Leistungsspektrums nach § 14.
4. Im Rahmen der Aufgaben der CF EMMA ist die technische Leitung gegenüber dem zugeordneten Personal und den Nutzenden weisungsberechtigt.

§ 4 Berechtigter Personenkreis

1. Mitglieder der Universität können die Leistungen der CF EMMA zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder im Rahmen ihres Studiums in Anspruch nehmen.
2. Andere Personen und Einrichtungen können aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zur Nutzung der CF EMMA zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 genannten Personen nicht unbillig beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung der CF EMMA durch Mitglieder im Sinne von Abs. 1 für Zwecke der Nebentätigkeit.
3. Die Regelungen über die Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter bleiben unberührt.
4. Die Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Zulassungsbescheide zu machen.

§ 5 Nutzungskommission

1. Es wird eine Nutzungskommission eingerichtet. Mitglieder der Nutzungskommission sind
 - a) der*die Prodekan*in Chemie als Vorsitzende*r der Nutzungskommission. Falls der*die Dekan*in der Fakultät für Naturwissenschaften vom Fach Chemie ist, ist er/sie Vorsitzende*r;
 - b) sechs hauptberufliche Hochschullehrer*innen,
 - c) die Leitung der Stabsstelle Center for Research Strategy and Support (Res.UL),

d) die technische Leitung.

Die Mitglieder nach b) werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften auf Vorschlag der hauptberuflichen Hochschullehrer*innen der Chemie benannt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbenennung ist möglich.

Die Mitglieder nach a) und b) sind stimmberechtigt, die Mitglieder nach c) und d) wirken beratend.

2. Die Aufgaben der Kommission umfassen:

- a) die Priorisierung von Forschungsprojekten an den Geräten, soweit die Kapazitäten nicht ausreichen, um alle Projekte durchzuführen;
- b) die Priorisierung notwendiger Investitionen, unter anderem zur Erweiterung der Funktionalität der Geräte der CF EMMA für neue Fragestellungen, die sich aus den Arbeiten der Nutzenden gemäß §4 ergeben;
- c) Vorschläge für die Anpassung des Leistungsspektrums, der Entgeltliste und die Ein- und Ausgliederung von Geräten.
- d) Vorschlag für die technische Leitung der CF EMMA.

3. Sitzungen der Kommission werden von der*dem Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder werden hierzu rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Sitzung, eingeladen.

§ 6 Auftragsannahmen und -abwicklung

1. Nutzende beauftragen Leistungen der CF EMMA mit einem Nutzungsantrag. Die CF EMMA kann Einzelheiten zu Inhalt und Form des Antrags festlegen. Die CF EMMA nimmt diesen Auftrag an, wenn er ordnungsgemäß gestellt wurde und die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.
2. Die Auftragsbearbeitung bei nicht selbständiger Messung beginnt nach der vollständigen Abgabe einer Probe.
3. Die Auftragsbearbeitung erfolgt im Rahmen der sachlichen und personellen Gegebenheiten. Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich nach dem Auftragseingang. Ausnahmefälle werden von der Leitung der CF EMMA im Einvernehmen mit den Nutzenden geregelt.
4. Bei der Durchführung des Auftrags muss ein enger Kontakt der Nutzenden mit den Ausführenden möglich sein.

§ 7 Pflichten der Nutzenden

1. Die Nutzenden sind verpflichtet,
 - a) die Vorschriften der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und möglicher weitere Regelungen des Betriebs (Sicherheitsvorschriften u.ä.) einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der CF EMMA stört;
 - b) in den Räumen der CF EMMA sowie bei Inanspruchnahme ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen den Weisungen des Personals der CF EMMA Folge zu leisten;
 - c) das Personal der CF EMMA über das Bestehen von Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem

Versuchsmaterial (insbesondere krebserregende, ätzende oder pyrophore Eigenschaften des Versuchsmaterials) aufmerksam zu machen;

- d) falls erforderlich den Nachweis entsprechender Meldungen und Genehmigungen von Forschungsvorhaben und Versuchen zu führen;
 - e) die Arbeit der CF EMMA bei Veröffentlichungen angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Nutzenden tragen die Sorgfaltspflicht für die am Gerät erhobenen wissenschaftlichen Daten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis und des Datenschutzes. Eine zentrale Sicherung der Daten wird nicht gewährleistet.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung der Universität ist gegenüber Nutzenden i. S. von § 4 Abs. 2 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die CF EMMA übernimmt keine Gewährleistung für das Versuchsmaterial oder die Ergebnisse.
2. Nutzende im Sinne von § 4 haften jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der den Nutzenden obliegenden Pflichten, durch Nichtaufklärung über Sicherheitsrisiken oder durch Nichtbefolgung verbindlicher Weisungen des Personals verursacht werden.

§ 9 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung

1. Die Zulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
 - a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt,
 - b) die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - c) ein festgesetztes Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird,
 - d) gegen diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung oder Weisungen des Leiters oder des Personals der CF EMMA verstoßen wird und weitere Verstöße zu befürchten sind.
2. Dem Nutzenden stehen Schadenersatzansprüche aufgrund der Versagung, Widerrufung oder nachträglichen Beschränkung der Zulassung nicht zu.

§ 10 Entgelt

1. Das Präsidium legt auf Vorschlag der CF EMMA in Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Naturwissenschaften in einer Entgeltliste die von den Nutzenden zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung der CF EMMA fest. Die Entgelte werden auf Basis der anfallenden Kosten erhoben. Verbrauchsmaterial kann separat in Rechnung gestellt werden, soweit dieses noch nicht in den Entgeltsätzen enthalten ist.
2. Für Nutzende nach § 4 Abs. 1 kann ein gegenüber der Kalkulation ermäßigtes Entgelt festgesetzt oder auf ein Entgelt ganz verzichtet werden, um die inneruniversitäre Verbreitung der Technologie zu fördern und sich daraus ergebende Drittmittelanträge anzuregen.
3. Für die Nutzung der CF EMMA gemäß § 4 Abs. 2 sind mindestens die Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung) in Rechnung zu stellen. Bei Nutzung durch die Industrie ist ein Gemeinkostenzuschlag

zu erheben.

4. Kein Entgelt zahlen Studierende im Rahmen der Praktika im Lehrbetrieb, soweit der Nutzungsumfang vorher mit der CF abgestimmt wurde.

§ 11 Ausgliederung von Geräten

1. Ein Gerät kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Nutzungskommission ausgegliedert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Nutzungsumfang nicht in angemessenem Verhältnis zu den mit dem Betrieb entstehenden Kosten steht, wenn die wissenschaftlichen Ziele nicht mehr erfüllt werden oder die Technologie überholt ist. Das Gerät geht in sein ursprüngliches Institut zurück.
2. Im Fall der Schließung der CF EMMA gehen die Geräte in ihre ursprünglichen Institute zurück.

§ 12 Bereitstellung weiterer Informationen

Folgende Informationen sind durch die Leitung in Absprache mit der Nutzungskommission in dem Internet-auftritt der CF Emma in geeigneter Form und für die an einer Nutzung interessierten Personen leicht zugänglich aufzuführen:

1. Benennung sowohl technischer als auch wissenschaftlicher Ansprechpersonen;
2. Benennung der Leistungen der CF EMMA und ggfs. Benennung und Beschreibung der verfügbaren Geräte und ihrer Leistungsklasse;
3. Benennung der Betriebszeiten und Beschreibung der Nutzungszeitvergabe / des Buchungssystems. Dies beinhaltet auch die Benennung der Entscheidungskriterien, die bei Überbuchung der Vergabe von Nutzungszeit zu Grunde gelegt werden;
4. Beschreibung der Voraussetzungen / notwendigen Vorbereitungen für die Nutzung (insbesondere Vorbereitung des Versuchsmaterials, notwendige Genehmigungen);
5. Beschreibung der Datenverarbeitung, -weitergabe und ggfs. Archivierung.

Die Informationen gelten als Anlage zu dieser Betriebs- und Entgeltordnung und sind für alle Beteiligten verbindlich.

§ 13 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen am 01.10.2023 in Kraft.

Ulm, den 01.08.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber
- Präsident -